M E R K B L A T T
der
Hanseatischen
Rechtsanwaltsversorgung Bremen

-Stand 1. Januar 2017-

(Gilt nur für selbständige Rechtsanwälte und freie Mitarbeiter)

I. Die Mitgliedschaft in der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen beginnt mit dem Tag, mit dem die Kammermitgliedschaft beginnt (§ 6 der Satzung).

II. Der Regelpflichtbeitrag (§ 24 Abs. 1 der Satzung) beträgt 5/10 (ab 1. Januar 2017 = 9,35 %) vom Höchstbetrag in der gesetzlichen Rentenversicherung (z.Zt. 6.350,00 €), also ab 1. Januar 2017 9,35 % v. 6.350,00 € = 593,73 €.

III. Liegt das Monatseinkommen unter der Beitragsbemessungsgrenze, wird der Regelpflichtbeitrag vom tatsächlichen Bruttoeinkommen (§ 24 Abs. 6 der Satzung) berechnet.
Zum Beispiel: Monatseinkommen: 1.500,00 €, davon 9,35 % ab 1. Januar 2017 = 140,25 €.
Der Einkommensnachweis ist gemäß § 24 Abs. 7 der Satzung zu erbringen.
Da in den ersten zwei Kalenderjahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch kein entsprechender Einkommensnachweis erbracht werden kann, kann bezüglich der Beitragsberechnung für diesen Zeitraum ein fiktives Einkommen zugrunde gelegt werden.
Gem. § 24 Abs. 8 der Satzung ist jedoch wenigstens der Mindestbeitrag von z. Zt. monatlich 118,75 € zu entrichten.
Die erste ordentliche Mitgliederversammlung vom 1. Dezember 1999 hat hinsichtlich des Mindestbeitrages gem. § 24 Abs. 8 der Satzung eine Satzungsänderung beschlossen (die Genehmigung der Aufsichtsbehörde liegt vor).
§ 8 Abs. 2 (Teilbefreiung) wird um folgende neue Antragsberechtigung ergänzt:
6. wer innerhalb von 24 Monaten nach der erstmaligen Zulassung zur Anwaltschaft Pflichtmitglied nach § 6 wird und nachweist, dass der Gesamtbetrag der steuerlichen Einkünfte aus der anwaltlichen Tätigkeit unterhalb des Einkommens liegt, das dem 1/10-Mindestbeitrag im Sinne des § 24 Abs. 1 und 8 entspricht, längstens jedoch für 24 Monate nach der erstmaligen Zulassung.
Der Mindestbeitrag ist sodann für die Zeit der Teilbefreiung nicht fällig.

IV. Liegt zukünftig ein negatives Einkommen vor, so kann für die Berechnung der Versorgungsabgabe ein fiktives Einkommen zugrunde gelegt werden.
Es ist in jedem Fall der 1/10-Mindestbeitrag in Höhe von 118,75 € (§ 24 Abs. 8 der Satzung) zu entrichten.

V. Es können aber auch höhere Beiträge als der Regelpflichtbeitrag gezahlt werden. Wegen der Gestaltung des persönlichen Pflichtbeitrages verweisen wir auf § 24 Abs. 2 der Satzung.

VI. Die Versorgungsabgabe ist nach § 28 Abs. 2 der Satzung in monatlichen Beträgen, und zwar bis zum **15. eines jeden Monats** zu entrichten; erstmals in dem Monat, in dem der Kammerangehörige Mitglied des Versorgungswerkes wird.

VII. Für die Zahlung der Versorgungsabgabe empfiehlt es sich, der Rechtsanwaltsversorgung ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu erteilen.

Unsere Bankverbindungen:

Bankhaus Neelmeyer AG
IBAN: DE68 2902 0000 0000 0003 33
BIC: NEELDE22

Gilt nur für selbständige Rechtsanwälte

(Absender)

, den

An die
Hanseatische
Rechtsanwaltsversorgung
Bremen
Postfach 11 53

29201 Celle

Betr.: Mitgliedsnummer: _____
(Bitte stets angeben)

Sehr geehrte Herren Kollegen,

meine selbständige Tätigkeit habe ich ab _____ aufgenommen. Für die Berechnung meiner Versorgungsabgaben mache ich folgende Angaben:

- ❑ Ich zahle den Regelpflichtbeitrag (ab Januar 2017= 593,73 € mtl.), da mein derzeitiges Einkommen aus anwaltlicher Tätigkeit mehr als 6.350,00 € beträgt.

- ❑ Mein monatliches Bruttoeinkommen beträgt laut anliegender Bescheinigung _____ €.
  (**gilt nur für arbeitnehmerähnlich Beschäftigte, z. B. freie Mitarbeiter**).

- ❑ Ich erziele zurzeit kein positives Einkommen. Meine Versorgungsabgabe soll von einem "fiktiven" Einkommen in Höhe von _____€ berechnet werden.
  (gilt nur bei „fiktiven" Einkünften oberhalb von 1.270,00 €)

- ❑ Ich möchte abweichend von der Regelung gem. § 24 Abs. 1 der Satzung mit einem Beitragssatz in Höhe von__/10 gem. § 24 Abs. 2 der Satzung veranlagt werden.

- ❑ Ich erziele zurzeit kein bzw. nur ein geringes positives Einkommen. Ich zahle den 1/10-Mindestbeitrag von 118,75 € ab Mitgliedschaftsbeginn (1/10 des jeweils geltenden Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung).

- ❑ Ich beantrage die Teilbefreiung gem. § 8 Abs. 2 Nr. 6 der Satzung und möchte für die Zeit der Teilbefreiung beitragsfrei geführt werden.
  Meine Erstzulassung zur Anwaltschaft erfolgte am _____.

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Meine monatliche Versorgungsabgabe soll ab_____ mit dem beigefügten SEPA-Basis-Lastschriftmandat eingezogen werden.

Mit freundlichem kollegialen Gruß

(Unterschrift)